

Amt Usedom-Nord
Der Amtsvorsteher
Möwenstraße 1
17454 Zinnowitz

WIDMUNG EINER VERKEHRSFLÄCHE

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) wird die im B-Plangebiet Nr. 3 „Wohn- und Sondergebiet zum Seglerhafen Peenemünde“ führende Straße der Gemeinde Peenemünde (im Lageplan rot straffiert und umrandet) mit der katasteramtlichen Bezeichnung **Gemarkung Peenemünde, Flur 1, Flurstück 7/49, Flurstück 7/83 und Flurstück 7/113** als öffentliche Straße gewidmet.

Die o. g. öffentliche Straße wird gemäß § 3 StrWG-MV nach ihrer Verkehrsbedeutung als **Ortsstraße** eingruppiert.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Peenemünde.

Es erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

Die Straße wird im amtlichen Straßenverzeichnis der Gemeinde Peenemünde mit der **Lagebezeichnung „Zum Deich“** geführt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Peenemünde hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2018 mit Beschluss-Nr. GVPm/188/2018 die Widmung der o. g. Flächen für den öffentlichen Verkehr beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

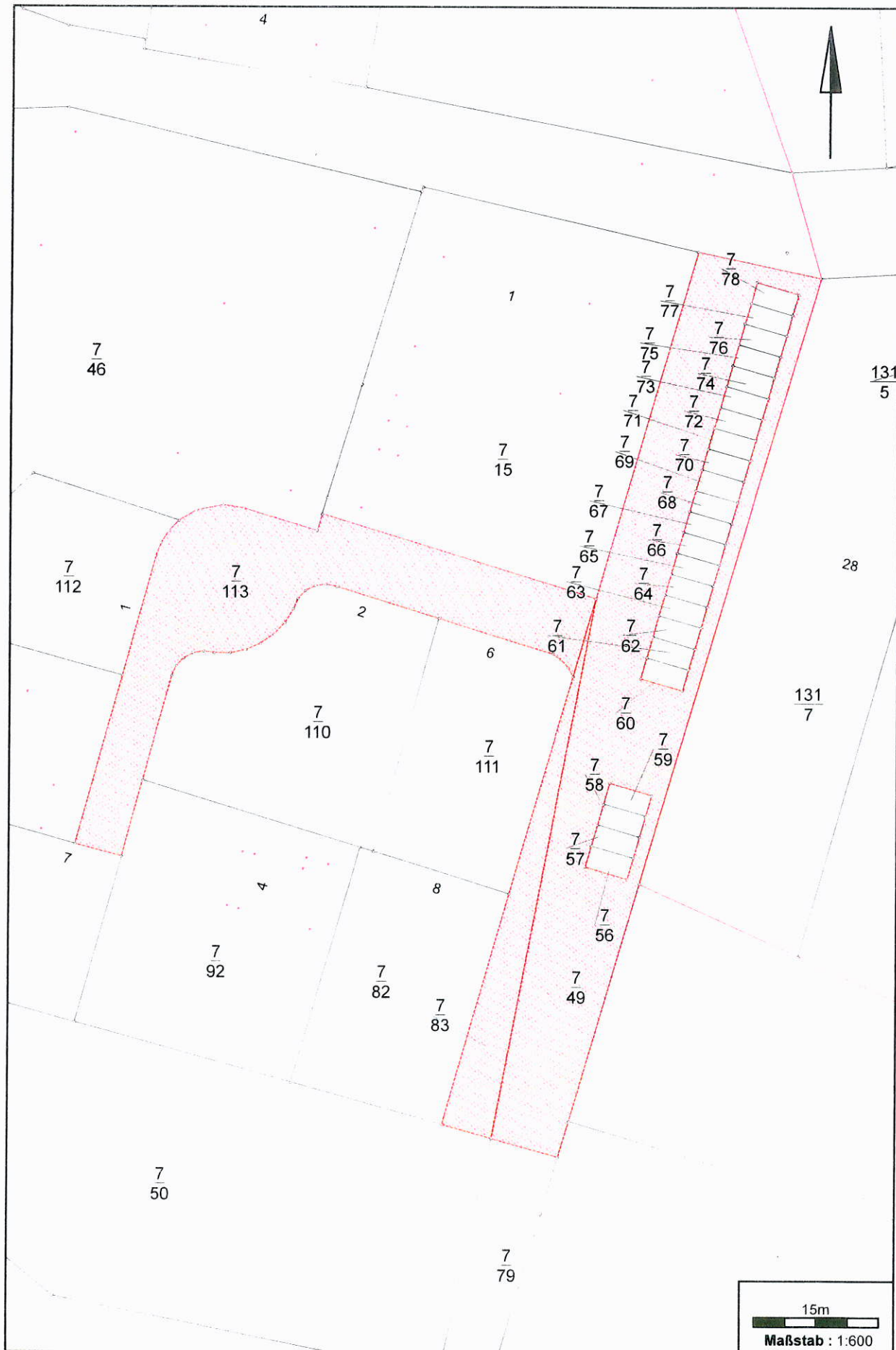
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz eingelegt werden.

Zinnowitz, 13.02.2019


Christian Höhn
Amtsvorsteher

-Siegel-





Die Bekanntmachung erfolgte am 14.02.2019 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 14.02.2019 gez. Lachnit

